

Beilage Nr. 8/1997

Entwurf

MA 58 - 3601/95

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 76/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in Wien gelegene Wein- und Obstgärten besitzen und in Wien ihre Betriebsstätte haben, sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank)."

2. Im § 2 Abs. 1 entfallen in Z 1 die Worte "und Glühweine" und in Z 2 die Worte "ausgenommen Glühobstwein" sowie der Bindestrich davor und danach.

3. Im § 2 Abs. 3 erster Satz und im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort "Personen" die Wortfolge "oder Gesellschaften" eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und - unbeschadet der Abs. 2 und 3a - nur im Betriebs-

standort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschänkers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (auf Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gastgewerblichen, annehmen lassen. Die gleichzeitige Ausübung des Buschenschankes und des nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 oder des freien Gastgewerbes gemäß § 143 Z 7 GewO 1994, beide in der Betriebsart eines Heurigenbuffets, in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen."

5. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3d eingefügt:

"(3a) Der Buschenschank darf - unbeschadet des Abs. 2 - außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlaß besonderer Gelegenheiten, (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes haben die Buschenschänker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Eine solche Ausübung des Buschenschankes darf nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit und im übrigen nur dann erfolgen, wenn nicht Rechtsvorschriften die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankes im angegebenen Standort verbieten, wenn die für Besucher bestimmten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht auf Flächen gelegen sind, auf denen das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grund von Rechtsvorschriften unzulässig ist, die veranstaltungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, wenn gewährleistet ist, daß bei der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel- und wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und wenn

die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlaß besonderer Gelegenheiten gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994 ist zulässig.

(3b) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3 oder 4 Abs. 3a entgegen, hat der Magistrat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(3c) Die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes im Sinne des Abs. 3a ohne Anmeldung, entgegen § 5 Abs. 3 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß Abs. 3b und 3d oder § 12 Abs. 2 ist verboten.

(3d) Der Magistrat hat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes zu untersagen, wenn nach Erstattung der Anmeldung nachträglich ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 3a den Magistrat bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Untersagung verpflichtet hätte."

6. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Der Buschenschank darf zur gleichen Zeit - ausgenommen im Fall des § 4 Abs. 3a - nur in einem Standort ausgeübt werden.

(2) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte in Wien aufgibt. Wenn ein Buschenschenker die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukaufte, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

(3) Erlischt das Recht zur Ausübung des Buschenschankes nach Abs. 2, so hat dies auch das Erlöschen eines allfälligen Rechtes zu einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes nach § 4 Abs. 3a zur Folge."

7. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das Buschenschankzeichen (Abs. 2) und eine Tafel auszustecken, die seinen Vor- und Familiennamen, bei einer juristischen Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft deren Namen, enthält."

8. Im § 8 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1971" durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

9. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen."

10. § 11 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen und Hauptwohnsitz des Buschenschenkers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll, dienen; falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, deren Namen und Sitz sowie den Nachweis ihres Bestandes, bei Personenge-

sellschaften des Handelsrechts die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein."

11. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 entgegen, hat der Magistrat die Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden."

12. § 11 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Ausübung des Buschenschankes ohne Anmeldung im Sinne des Abs. 1, entgegen § 5 Abs. 2 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß §§ 11 Abs. 3 und 5 sowie 12 Abs. 2 ist verboten."

13. Im § 12 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 4 Abs. 1 und 3" durch die Zitierung "§ 4 Abs. 1, 3 und 3c" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 8/1997

MA 58 - 3601/95

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Zumal das Wiener Buschenschankgesetz, LGBI für Wien Nr. 4/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 76/1995, nicht mehr den derzeitigen Anforderungen entspricht, wurden von der Wiener Landwirtschaftskammer zahlreiche Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Inhalt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Der Bereich des Buschenschankes ist eine nicht einmal für ganz Österreich, sondern nur für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien typische Institution und kommt in den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht vor.

Es existieren daher keine EU-Rechtsvorschriften, welche diesen Bereich reglementieren.

zu Beilage Nr. 8/1997

MA 58 - 3601/95

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBI. für Wien Nr. 4/1976, hat die bis dahin geltende Buschenschankverordnung, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 7/1939, abgelöst.

Seit seinem Inkrafttreten ist das Wiener Buschenschankgesetz nur ein einziges Mal, und zwar mit Gesetz LGBI. für Wien Nr. 76/1995, allerdings nur geringfügig abgeändert worden.

Das Wiener Buschenschankgesetz kann nun aus zweierlei Gründen nicht mehr als ganz zeitgemäß angesehen werden. Einerseits haben sich die Anforderungen der Konsumenten an die Betriebe geändert, wobei nicht zuletzt die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs zu erfüllen sind, andererseits liegt auch eine geänderte Betriebsstruktur der Weinbaubetriebe vor. Nicht zuletzt haben Regelungen auf dem Gebiet des Gewerberechtes, des Steuerrechtes und des Weinrechtes diese Umstrukturierungen beschleunigt.

Im Hinblick darauf wurde von der Wiener Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 3. November 1995 eine Novellierung des Wiener Buschenschankgesetzes angeregt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird nun den von der Wiener Landwirtschaftskammer vorgetragenen Anregungen - ausgenommen der Ausweitung der Ausschankbefugnisse um versetzten Wein - und soweit diese von der Wiener Landwirtschaftskammer aufrechterhalten wurden, gefolgt.

Der Entwurf beinhaltet insbesondere:

1. Klarstellungen, daß auch juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften als Buschenschenker in Betracht kommen, zumal die derzeitigen Regelungen des Wiener Buschenschankgesetzes bisher eigentlich nur auf natürliche Personen als Buschenschenker zugeschnitten waren. Darauf aufbauend werden zahlreiche Adaptierungen des Wiener Buschenschankgesetzes vorgenommen;
2. den Entfall des Erfordernisses des Hauptwohnsitzes in Wien für Buschenschenker;
3. eine an § 148 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 angelehnte Bestimmung betreffend eine vorübergehende Ausübung des Buschenschankes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlaß besonderer Gelegenheiten und die diesbezüglichen Anmeldeverfahren bzw. Untersagungsmöglichkeiten;
4. den Entfall der Beschränkung der Ausschankzeit auf 300 Tage im Jahr und der Beschränkung der Ausschankbefugnis für Glühwein und Glühobstwein sowie auf nur eine Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränkes;
5. die Richtigstellung bzw. Anpassung von Zitierungen.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 3, 7 und 10 (§§ 1, 2 Abs. 3 erster Satz, 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 erster Satz und 11 Abs. 2 lit. a):

Die gegenständlichen Bestimmungen des Wiener Buschenschankgesetzes waren von ihrer Formulierung her eigentlich nur auf natürliche Personen zugeschnitten. In der Praxis üben aber heutzutage nicht nur natürliche Personen den Buschenschank aus, sondern

gelegentlich auch juristische Personen. Auch Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften sind als Buschenschenker denkbar, weshalb es der in Wien und auch in den Ländern Burgenland und Niederösterreich geübten Verwaltungspraxis entspricht im Interpretationsweg auch Buschenschankanmeldungen von juristischen Personen zuzulassen.

Im Hinblick darauf wurde im § 1 des Wiener Buschenschankgesetzes der Kreis der Ausschankberechtigten nunmehr klargestellt und wurden die §§ 2 Abs. 3 erster Satz, 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 erster Satz und 11 Abs. 2 lit. a entsprechend adaptiert. Als Vorbild für § 11 Abs. 2 lit. a des Entwurfes hat § 339 Abs. 3 Z 4 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der geltenden Fassung, gedient.

Darüber hinaus wurde im § 1 des Wiener Buschenschankgesetzes für natürliche Personen das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in Wien gestrichen, zumal der Ausschluß von natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern sachlich nicht gerechtfertigt erscheint und das Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise einschränken dürfte. In diesem Sinne ist auch für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften kein Sitz in Wien erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 2):

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Wiener Buschenschankgesetzes war der Ausschank von Glühwein und Glühobstwein im Rahmen des Buschenschankes bisher nicht gestattet.

Dazu ist anzumerken, daß das Niederösterreichische Buschenschankgesetz, LGBl. 7045-1, an dessen Inhalt sich das Wiener Buschenschankgesetz zum Teil orientiert hat, in seinem § 2 bisher ebenfalls Glühwein und Glühobstwein von der Ausschankbefugnis ausnahm. Diese Beschränkung ist allerdings in einer vom Landtag von Niederösterreich am 12. Dezember 1996 beschlossenen

und im LGB1. 7045-2 verlautbarten Novelle zum Niederösterreichischen Buschenschankgesetz gefallen.

Nach dem Burgenländischen und dem Steiermärkischen Buschenschankgesetz war auch schon bisher der Ausschank von Glühwein und Glühobstwein erlaubt.

Aus rechtspolitischen Gründen wird daher, um einen Gleichklang mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark herzustellen, auch im Wiener Buschenschankgesetz die Beschränkung der Ausschankbefugnis für Glühwein und Glühobstwein aufgehoben.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Der erste und zweite Satz entsprechen bis auf die Ausnahme, daß im ersten Satz auch der Fall des neu eingefügten § 3a zu berücksichtigen war, der derzeit geltenden Rechtslage. Im dritten Satz wurde nicht mehr die Formulierung "gastgewerblicher Betrieb in der Betriebsart eines Heurigenbuffets" gewählt, sondern wurden konkrete Verweise auf die GewO 1994, und zwar auf § 142 Abs. 1 (bewilligungspflichtiges gebundenes Gastgewerbe) und § 143 Z 7 (freies Gastgewerbe), beide in der Betriebsart eines Heurigenbuffets, aufgenommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 3a bis 3d):

Bei den Buschenschenkern hat sich in den letzten Jahren das Bedürfnis ergeben, den Buschenschank nicht nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen, welche zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, ausüben zu dürfen, sondern auch vorübergehend (für einige Tage) außerhalb dieser Örtlichkeiten aus besonderen Anlässen, insbesondere von Straßen-, Wein- und Kirchweihfesten. Im Hinblick darauf wurde nun mit § 4 Abs. 3a des Entwurfes eine § 148 Abs. 3 GewO 1994 entsprechende Bestimmung in das Wiener Buschenschankgesetz aufgenommen, welche die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes aus Anlaß besonderer Gelegenheiten regelt. Diese besondere Gelegenheit muß in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden. Es muß sich allerdings

nicht um das Heurigengebiet handeln, in welchem sich der Betriebsstandort oder die anderen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehörigen Betriebsflächen befinden, in denen der Buschenschank ausgeübt wird. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlaß besonderer Gelegenheiten gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994 ist zulässig. Jene Buschenschanker, die auch über eine Gewerbeberechtigung für ein Heurigenbuffet verfügen, werden im Falle der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes außerhalb des Betriebsstandortes neben der Anmeldung nach dem Wiener Buschenschankgesetz für das Heurigenbuffet um eine Bewilligung gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994 anzusuchen haben. Die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes ist - wie auch sonst die Ausübung des Buschenschankes - beim Magistrat anzumelden. Die Bestimmungen über die Anmeldung bzw. Untersagungsmöglichkeit in den Abs. 3b bis 3d des Entwurfes sind denen des § 11 Abs. 3 bis 5 des Wiener Buschenschankgesetzes nachgebildet.

Zu Art. I Z 6 (§ 5):

Im Abs. 1 wurde die neue Regelung des § 4 Abs. 3a berücksichtigt.

Der bisherige Abs. 2, der die Zeit des Ausschankes mit höchstens 300 Tagen im Jahr begrenzte, entfällt, da sich ohnehin Einschränkungen der Ausschankzeit durch das im § 3 Abs. 2 des Wiener Buschenschankgesetzes festgelegte Zukaufsverbot ergeben können und es nicht einsichtig wäre, warum ein Weinbautreibender mit einer entsprechend großen Produktion diese nicht uneingeschränkt im Wege des Buschenschankes vermarkten können soll. Der Buschenschank soll daher nunmehr ganzjährig ausgeübt werden können.

Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3, es entfällt allerdings im Hinblick auf die bei Z 1 angestellten Überlegungen die Formulierung "oder seinen Hauptwohnsitz". Ergänzend hiezu wurde lediglich geregelt, daß die Berechtigung zu einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes aus Anlaß besonderer Gele-

genheiten jedenfalls an eine aufrechte Buschenschankberechtigung geknüpft ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 2):

Das Wiener Jugendschutzgesetz 1971, LGBI. für Wien Nr. 7/1972, wurde durch das Wiener Jugendschutzgesetz 1985, LGBI. für Wien Nr. 34, ersetzt. Im Hinblick darauf wurde die Zitierung richtiggestellt.

Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 1):

§ 1 Abs. 9 GewO 1994 enthält eine Begriffsbestimmung des Buschenschankes und setzt fest, daß der Ausschank von Mineralwasser und kohlensäurehaltigen Getränken im Buschenschank zulässig ist, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschanken entsprechen.

Die Beschränkung der Ausschankbefugnis auf nur eine Sorte eines kohlensäurehaltigen Getränkes nach der derzeit geltenden Rechtslage ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht der mit dem ersten Satz der gegenständlichen Bestimmung erfolgende Entfall dieser Beschränkung einem sich im Buschenschank manifestierenden Entwicklungstrend.

Mit dem zweiten Satz der gegenständlichen Bestimmung wurde eine § 150 Abs. 1 GewO 1994, welcher allgemeine Maßnahmen gegen Alkoholmißbrauch vorsieht, entsprechende Bestimmung in das Wiener Buschenschankgesetz aufgenommen. Da allerdings Buschenschanker im Vergleich zu Gastgewerbetreibenden erfahrungsgemäß nur wenige Sorten nichtalkoholischer Getränke anbieten, wurde nicht wie in der GewO 1994 auf zwei, sondern nur auf eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes abgestellt.

Zu Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 3):

Die Änderung der Zitierung ist im Hinblick auf die mit dem gegenständlichen Entwurf vorgesehene Einfügung der Abs. 3a bis 3d im § 4 (Art. I Z 5) erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 12 (§ 11 Abs. 4):

Die Änderung der Zitierung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 5 (Art. I Z 6) erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 13 (§ 12 Abs. 1):

Der bisherige Strafkatalog wird um § 4 Abs. 3c erweitert.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 76/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in Wien gelegene Wein- und Obstgärten besitzen und in Wien ihre Betriebsstätte haben, sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fehschung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank)."

2. Im § 2 Abs. 1 entfallen in Z 1 die Worte "und Glühweine" und in Z 2 die Worte "ausgenommen Glühobstwein" sowie der Bindestrich davor und danach.

§ 1. Besitzer von in Wien gelegenen Weingärten und Obstgärten sind, wenn sie in Wien ihre Betriebsstätte und ihren Hauptwohnsitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fehschung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

§ 2. (1) Gestaltet ist der Ausschank von:

1. Wein - ausgenommen versetzte Weine und Glühweine -, Sturm, Traubenmost und Traubensaft;
2. Obstwein - ausgenommen Glühobstwein - und Obstmost, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst oder einem Gemenge dieser Obstarten, sowie Obstsaft von Äpfeln, Birnen oder Beerenobst.

(3) Bewirtschaften im Sinne des § 1 berechtigte Personen von ihrer in Wien gelegenen Betriebsstätte auch Wein- oder Obstgärten außerhalb des Bundeslandes Wien, so ist das auf diesen Flächen erzeugte Rohprodukt jenem des Abs. 2 dann gleichzuhalten, wenn der betreffende Wein- oder Obstgarten in der Luftlinie mit mehr als zehn Kilometer von der Wiener Landesgrenze entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil diese Entfernung überschreiten, gelten als mit der Gesamtfläche innerhalb dieser Entfernung gelegen.

§ 3. (1) Den Buschenschank dürfen nur die im Sinne des § 1 berechtigten Personen (Buschenschanker) ausüben.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und - unbeschadet der Abs. 2 und 3a - nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (auf Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gastgewerblichen, annehmen lassen. Die gleichzeitige Ausübung des Buschenschankes und des nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 oder des freien Gastgewerbes gemäß § 143 Z 7 GewO 1994, beide in der Betriebsart eines Heurigenbuffets, in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen."

§ 4. (1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gastgewerblichen, annehmen lassen. Die Ausübung des Buschenschankes und die gleichzeitige Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Betriebsform eines Heurigenbuffets in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

5. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3d eingefügt:

"(3a) Der Buschenschank darf - unbeschadet des Abs. 2 - außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlaß besonderer Gelegenheiten, (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigegebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes haben die Buschenschenker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Eine solche Ausübung des Buschenschankes darf nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit und im übrigen nur dann erfolgen, wenn nicht Rechtsvorschriften die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankes im angegebenen Standort verbieten, wenn die für Besucher bestimmten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht auf Flächen gelegen sind, auf denen das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grund von Rechtsvorschriften unzulässig ist, die veranstaaltungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, wenn gewährleistet ist, daß bei der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel- und wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlaß besonderer Gelegenheiten gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994 ist zulässig.

(3b) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3 oder 4 Abs. 3a entgegen, hat der Magistrat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(3c) Die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes im Sinne des Abs. 3a ohne Anmeldung, entgegen § 5 Abs. 3 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß Abs. 3b und 3d oder § 12 Abs. 2 ist verboten.

(3d) Der Magistrat hat die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes zu untersagen, wenn nach Erstattung der Anmeldung nachträglich ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 3a den Magistrat bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Untersagung verpflichtet hätte."

6. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Der Buschenschank darf zur gleichen Zeit - ausgenommen im Fall des § 4 Abs. 3a - nur in einem Standort ausgeübt werden.

(2) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte in Wien aufgibt. Wenn ein Buschenschenker die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zu- kauft, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

(3) Erlischt das Recht zur Ausübung des Buschenschankes nach Abs. 2, so hat dies auch das Erlöschen eines allfälligen Rechtes zu einer vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes nach § 4 Abs. 3a zur Folge."

7. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das Buschenschankzeichen (Abs. 2) und eine Tafel auszustecken, die seinen Vor- und Familiennamen, bei einer juristischen Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft deren Namen, enthält."

§ 5. (1) Der Buschenschank darf zu gleicher Zeit nur in einem Standort ausgeübt werden.

(2) Der Buschenschenker darf den Buschenschank in einem Jahr höchstens an 300 Tagen ausüben.

(3) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte oder seinen Hauptwohnsitz in Wien aufgibt. Wenn ein Buschenschenker die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukauft, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 6. (1) Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das Buschenschankzeichen (Abs. 2) und eine Tafel auszustecken, die seinen Vor- und Familiennamen enthält. Diese äußere Bezeichnung darf nicht so geartet sein, daß sie geeignet ist, einen Gastgewerbebetrieb vorzutauschen.

8. Im § 8 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1971" durch die Jahreszahl "1985" ersetzt.

(2) Buschenschenker haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume (Betriebsflächen) einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar und der Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Sinne des Wiener Jugendschutzgesetzes 1971 hingewiesen wird.

9. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen."

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und einer Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränktes gestattet.

10. § 11 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen und Hauptwohnsitz des Buschenschankers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll, dienen; falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, deren Namen und Sitz sowie den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechts die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein."

11. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes eine Bestätigung auszustellen. Stehen der Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 entgegen, hat der Magistrat die Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden."

a) Vor- und Familienname sowie den Hauptwohnsitz des Buschenschankers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll,

(3) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Stehen der Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und § 5 Abs. 1 und 2 entgegen, hat der Magistrat die Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

12. § 11 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Ausübung des Buschenschankes ohne Anmeldung im Sinne des Abs. 1, entgegen § 5 Abs. 2 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß §§ 11 Abs. 3 und 5 sowie 12 Abs. 2 ist verboten."

13. Im § 12 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 4 Abs. 1 und 3" durch die Zitierung "§ 4 Abs. 1, 3 und 3c" ersetzt.

(4) Die Ausübung des Buschenschankes ohne Anmeldung im Sinne des Abs. 1, entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß § 11 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 ist verboten.

§ 12. (1) Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 4 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen.